



Statuten

Schweizerischer Langhaar Whippet Club

SLWC

März 2010

Die Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Schweizer Langhaar Whippet Club (nachstehend SLWC) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Mitglied der European Longhaired Whippet Association (ELWA).

Die Mitgliedschaft bei Certodog® wurde beantragt und gut geheissen.

Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Langhaar Whippet. Demgemäss fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Art. 2 Zweck

der Club bezweckt:

- a) die Erhaltung und Förderung der Rasse Langhaar Whippet sowie die Beratung und den Erfahrungsaustausch in allen Belangen zur artgerechten Haltung der Langhaar Whippets.
- b) die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Langhaar Whippets, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- c) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- d) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- e) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Clubs dieser Rasse. (In-/Ausland)

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Langhaar Whippets und Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden: Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Club eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der Club kann Ehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Mitglieder, die 15 Jahre ununterbrochen dem Club die Treue halten, werden zu Veteranen ernannt.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Rekursrecht

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Club Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs durch 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief

mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Ein allfälliger Zwingername wird gelöscht und das Zuchtbuch wird ihm gesperrt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. **Es entspricht dem Ehrenkodex unseres Vereines, dass gegenüber anderen Vereinen, Rasse- und Hundclubs im In- und Ausland keinerlei negative und despektierliche Äusserungen in öffentlichen Medien (Internet, Foren, Zeitschriften, etc.) verbreitet werden.**

Art. 14 Jahresbeitrag und Gebühren

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber noch nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 20

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) die Genehmigung des Budgets
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) die Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. des Zuchtwartes
 - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5. der Rechnungsrevisoren
- h) die Beschlussfassung über Reglemente
- i) die Abänderung der Statuten
- j) die Beschlussfassung über Anträge
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Erledigung von Rekursen und der Ausschluss von Mitgliedern
- m) die Auflösung des Vereins

Art. 22 Abstimmungen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, Beisitzer). Er wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs-Bewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Clubs nach Aussen.

Art. 26

Dem Zuchtwart obliegt die Kontrolle des Zuchtwesens, sowie die Betreuung und Kontrolle der Züchter.

Art. 27

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 28

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 29

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 30 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 31

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.
- c) Spenden und Gönnerbeiträge

VII. STATUTENREVISION

Art. 32

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 33

Die Auflösung des Clubs kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei der Auflösung des Clubs wird das Vermögen beim Kassier oder Präsidenten deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Ist diese nicht innert 10 Jahren der Fall, verfällt das Vermögen an eine Tierschutzorganisation.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Die Revision dieses Reglements wird an der ordentlichen Generalversammlung vom 01. März 2010 zur Abstimmung vorgelegt. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Der Präsident

Die Aktuarin

sig.
Markus Burkhalter

sig.
Tamara Fretz

Ort, Datum,: Wallenried, 01. März 2010